

Schnuppertage 2026

10./11. Juli 2026

Probevorlesung Zivilrecht

Fall:

Der 17jährige A und seine gleichaltrige Freundin B machen eine Skiwanderung in den Bergen. Als es zu dämmern anfängt, entdecken sie die derzeit ungenutzte Berghütte des E. Von der Idee gepackt, in der Hütte einen romantischen Abend zu verbringen, steigen sie durch ein Fenster in die Hütte ein und entfachen in dem offenen Kamin ein Feuer. Als sie das Feuer für einige Zeit außer Acht lassen, sprühen Funken auf den Holzboden über, so dass dieser Feuer fängt. Binnen kürzester Zeit brennt die ganze Hütte ab. Infolgedessen kann E nicht wie geplant die Weihnachtstage in der Berghütte antreten. Da er auch keine vergleichbare Hütte in der Umgebung mieten kann, verbringt er Weihnachten notgedrungen zu Hause. Von A und B fordert E nun Ersatz der Kosten für die Neuerrichtung der Hütte sowie 200 € für die entgangene Nutzung. Mit Recht?

Prüfungsschema für Ansprüche aus § 823 Abs. 1 BGB

- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| 1. Rechtsgutsverletzung | („das Leben, den Körper,.....“) |
| 2. Verletzungshandlung | („Wer verletzt...“) |
| 3. Rechtswidrigkeit | („widerrechtlich“) |
| 4. Verschulden | („vorsätzlich oder fahrlässig“) |
| a) Verschuldensfähigkeit | |
| b) Tatsächliches Verschulden | |
| 5. Schaden | („daraus entstehenden Schadens“) |

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2)

§ 828 Minderjährige

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

§ 276 Verantwortlichkeit des Schuldners

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3)

§ 249 Art und Umfang des Schadensersatzes

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

§ 253 Immaterieller Schaden

(1) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann Entschädigung in Geld nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.